

- Durch Rechnungen belegbare Materialausgaben der Zuwendungsempfänger bei Eigenleistungen
- Sachausgaben, die für die Umsetzung des Vorhabens zwingend notwendig sind und nicht vorrangig anderen Zwecken dienen (z.B., Druckkosten, projektspezifische Anmietungen), sofern sie nicht als indirekte Ausgaben über die Pauschale nach Nr. 5.4 abgedeckt sind)
- Reisekosten, nach dem Hessischen Reisekostengesetz
- Personalausgaben für neu eingestelltes Personal in Form von vereinfachten Kostenoptionen nach Teil III Nr. 5.3 sowie 5.4 und maximal über einen Zeitraum von zwei Jahren
- b) Nicht zuwendungsfähig sind alle in Teil III Nr. 3 genannten Ausgaben sowie hier insbesondere
 - Erwerb von Immobilien und Grundstücken
 - Personalausgaben oder Dienstleistungsverträge ohne entsprechende Qualifizierungsnachweise

9. Regionalbudget

9.1. Förderziel und Zuwendungszweck

Ziel ist die Umsetzung der mit der LES anerkannten Ziele durch Schaffung eines niedrighschwelligen Förderangebotes für lokale Akteurinnen und Akteure nach den Zielen des GAK-Rahmenplanes. Das Regionalbudget unterstützt damit eine engagierte und aktive eigenverantwortliche ländliche Entwicklung und trägt zur Stärkung der regionalen Identität bei. Das Förderangebot ermöglicht die Durchführung von Kleinprojekten, die der Umsetzung einer LES dienen. In der Förderperiode 2023-2027 soll jeder, nach Teil I Nr. 3.1, anerkannten Lokalen Aktionsgruppe jährlich ein Regionalbudget nach Maßgabe dieses Fördergegenstandes zur Verfügung gestellt werden.

9.2. Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

- a) Die Förderung sieht vor, dass das Regionalbudget dem Träger einer Entwicklungsstrategie zur Verfügung gestellt wird (Erstempfänger) und dieser im Zuge einer privatrechtlichen Vereinbarung die Zuwendung nach Nr. 12 VV zu § 44 LHO an mehrere Träger (Letztempfänger) zur Umsetzung von Kleinvorhaben weiterleitet.

Zuwendungsempfänger (Erstempfänger) sind durch das zuständige Fachministerium nach Teil I Nr. 3.1 anerkannte Lokale Aktionsgruppen mit eigener Rechtspersönlichkeit, die über ein Regionalmanagement und eine anerkannte lokale Entwicklungsstrategie verfügen.

Letztempfänger können sein

- Gemeinden und Gemeindeverbände
 - Öffentliche nicht-kommunale Träger
 - Private Träger
 - Natürliche Personen und Personengesellschaften
- b) Unternehmen sind von einer Förderung mit Mitteln aus dem Regionalbudget ausgeschlossen.

9.3. Besondere Zuwendungsvoraussetzungen

Die Auswahl der Kleinprojekte erfolgt durch das Entscheidungsgremium der LAG anhand transparenter Projektauswahlkriterien. Das Verfahren zur Auswahl ist mit dem jeweiligen Aufruf bekannt zu machen.

Die ausgewählten Vorhaben sind mit einer Projektbeschreibung der Einzelmaßnahmen der Letztempfänger jährlich bis zum 1. April bei der Bewilligungsstelle bekannt zu geben.

9.4. Gegenstand der Förderung

Mit dem Regionalbudget können Kleinprojekte durchgeführt werden, die zur Zielerreichung einer LES beitragen und sich mindestens einem der darin benannten Handlungsfeldern zuordnen lassen. Zudem müssen die Vorhaben dem allgemeinen Zweck der Förderung des Förderbereichs 1 Integrierte Ländliche Entwicklung des jeweils gültigen GAK-Rahmenplans entsprechen.

Kleinprojekte sind Projekte, deren zuwendungsfähige Gesamtausgaben 20.000 EUR nicht übersteigen.

Nach einem erfolgten Aufruf kann pro Projekt nur ein Antrag eingereicht werden. Eine Aufteilung von Projekten zur Unterschreitung der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben ist nicht zulässig.

Förderfähig sind die Vorbereitung und Umsetzung von Kleinprojekten.

9.5. Förderausschluss

Von einer Förderung ausgeschlossen sind die in Teil III Nr. 2 genannten Förderausschlüsse sowie zusätzlich:

- Bau- und Erschließungsvorhaben in Neubau-, Gewerbe- und Industriegebieten,
- Wirtschaftsförderung
- einzelbetriebliche Beratung,
- Fahrzeuge, die nicht unmittelbar und ausschließlich im Zusammenhang mit Vorhaben der Daseinsvorsorge stehen,
- Tourismusinfrastrukturvorhaben, die nicht in Landes- oder Destinationsstrategien eingebunden sind und für die seitens der Destination keine verbindliche Vermarktungsbeteiligung vorliegt.

9.6. Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

Die anerkannten LAG (Erstempfänger) erhalten die Mittel im Rahmen einer Zuwendung zur Deckung von Ausgaben für einzelne abgegrenzte Vorhaben.

Die Höhe des Regionalbudgets kann je LAG jährlich frei gewählt werden, darf jedoch maximal 25 Prozent des durchschnittlich pro Jahr zur Verfügung stehenden regionalen Budgets betragen und schließt einen Eigenanteil des Erstempfängers von 10 Prozent ein.

Aus der GAK dürfen pro Jahr und LAG maximal Mittel in Höhe von 180.000 Euro für das Regionalbudget eingesetzt werden.

Die Förderung der Kleinprojekte erfolgt als Projektförderung im Wege einer Anteilfinanzierung der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Eine Förderung ist nur möglich, wenn die zuwendungsfähigen Ausgaben den Betrag von 20.000 Euro nicht übersteigen; der Fördersatz beträgt bis zu 80 Prozent und wird durch die jeweilige LAG festgelegt.

9.7. Zuwendungsfähige, nicht-zuwendungsfähige Ausgaben

- a) Zuwendungsfähig sind alle Ausgaben, die zur Erreichung des Zuwendungszweckes unbedingt erforderlich sind, insbesondere
 - Bauliche Investitionen: KG 210, KG 300, KG 400, KG 500, KG 600, KG 710-750 nach DIN 276
 - Planungskosten der Leistungsphasen 1 bis 8 nach der HOAI, die Gewährung der Zuwendung der Planungsleistung ist abhängig von der Umsetzung der investiven Maßnahme
 - Beauftragung von Dritten mit Dienstleistungen
 - Anschaffungen und Investitionen im Einzelwert über 800 Euro (netto), die für die Umsetzung des Vorhabens zwingend notwendig sind und nicht vorrangig anderen Zwecken dienen. Die Zusammenfassung mehrerer Investitionsgüter zu einem Sachzusammenhang ist möglich.
 - Ausgaben für Beschaffung von IT-Software
 - Durch Rechnungen belegbare Materialausgaben der Zuwendungsempfänger bei Eigenleistungen
 - Sachkosten, die für die Umsetzung des Vorhabens zwingend notwendig sind und nicht vorrangig anderen Zwecken dienen (z.B., Druckkosten, projektspezifische Anmietungen), sofern sie nicht als indirekte Ausgaben über die Pauschale nach Nr. 5.4 abgedeckt sind)
- b) Nicht zuwendungsfähig sind alle in Teil III Nr. 3 genannten Ausgaben sowie hier insbesondere
 - Ankauf von Immobilien und Grundstücken
 - Dienstleistungen ohne entsprechende Qualifizierungsnachweise,
 - Personal- und Sachleistungen für die Durchführung eines Regionalmanagements und sonstige Personalleistungen,
 - Reisekosten

9.8. Sonstige Bestimmungen

- a) Die Förderung erfolgt auf der Grundlage des jeweils gültigen GAK-Rahmenplans.
- b) Eine Region kann jährlich nur mit einem Regionalbudget im Sinne dieser Maßnahme unterstützt werden.
- c) Das Regionalbudget kann nur in dem Jahr verausgabt werden, für das es vom Land bewilligt wurde.
- d) Der Zuwendungsempfänger (Erstempfänger) ist im Rahmen der Weiterleitung nach Teil III Nr. 1.6 für die Einhaltung der verwaltungs- und fachrelevanten Bestimmungen verantwortlich und hat diese vertraglich dem Letztempfänger zu übertragen. Der Erstempfänger kontrolliert die Verwendung der für die Kleinprojekte aus dem Regionalbudget verwendeten Mittel.

10. Investive und nicht-investive Vorhaben zugunsten der Verarbeitung und Vermarktung regionaler Lebensmittel

10.1. Förderziel und Zuwendungszweck

Mit dem Förderprogramm sollen gezielt Vorhaben gemäß Teil I Nr. 4.5. unterstützt werden, die die Verarbeitung und Vermarktung regionaler Lebensmittel unter Einbeziehung von regionalen